



Schweizer Obstverband
Fruit-Union Suisse
Associazione Svizzera Frutta



«Nachhaltigkeit Früchte»

Kontrollkonzept «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst und Kirschen / Zwetschgen



Verantwortlich Schweizer Obstverband (SOV)
Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels (Swisscofel)
Version 2.0 – 05.12.2024
Erarbeitet durch ProCert, Agrosolution, Schweizer Obstverband und Swisscofel



Inhalt

1.	Ziel/Zweck	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Begriffe, Definitionen, Abkürzungen	3
3.1.	Nachhaltigkeit im Schweizer Obstanbau	3
3.2.	Programminhaber	4
3.3.	Programmleitung und Umsetzungspartner	4
3.3.1.	Schweizer Obstverband (SOV)	4
3.3.2.	Produktionsbetriebe	4
3.3.3.	Handels- und Packbetriebe	4
3.3.4.	Agrosolution	4
3.3.5.	ProCert AG	4
3.4.	Inspektionsstellen (für Produktionsbetriebe)	5
3.5.	Zertifizierungsstelle (für Handels- und Packbetriebe)	5
4.	Kontrollschema	5
4.1.	Übersicht pro Betriebstyp	5
5.	Kontrollprozess	5
5.1.	Obstproduzenten	5
5.1.1.	Anmeldung der Betriebe	5
5.1.2.	Kontrollen	6
5.2.	Handels- und Packbetriebe	6
5.2.1.	Vorgaben für die Handels- und Packbetriebe	6
5.2.2.	Kontrolle und Zertifizierung	7
5.3.	Rekurswesen	8
6.	Aktualisierung des Standards	8
7.	Mitgeltende Unterlagen	8



1. Ziel/Zweck

Der Schweizer Obstverband (SOV) und der Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels (Swisscofel) haben sich im Februar 2022 auf ein nationales Nachhaltigkeitsprogramm geeinigt. Im Juli 2024 wurde das Programm mit den Kulturen Kirschen und Zwetschgen ergänzt. Damit soll den gestiegenen Anforderungen von Konsumierenden, Markt, Gesellschaft und Politik Rechnung getragen werden. Die Produktion investiert massiv in einen noch nachhaltigeren Anbau, der Handel entschädigt diese dafür mit einem fairen Preis. Die Anforderungen für die Produzentinnen und Produzenten sind in der Weisung «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst und Kirschen / Zwetschgen definiert. Die Anforderungen für Handels- und Packbetriebe sind direkt im vorliegenden Kontrollkonzept enthalten. Das Programm umfasst alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Soziales und Wirtschaftlichkeit) im Rahmen der bestehenden Labels und Standards und unter Berücksichtigung der Parlamentarischen Initiative 19.475 sowie des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel.

Mit der nationalen Branchenlösung sollen diese Ziele erreicht werden:

- Verbesserte Nachhaltigkeit
- Eine gemeinsame und koordinierte Nationale Branchenlösung
- Faire Entschädigung für die Mehrleistungen
- Gemeinsame Kommunikation über das Engagement der Branche

Dieses Kontrollkonzept beschreibt die Kontroll- und Anerkennungsprozesse für alle Akteure über die gesamte Wertschöpfungskette, die in diesem Programm involviert sind. Das Kontrollkonzept ist gemäss den Anforderungen an eine Produktezertifizierung unter nach ISO 17065 akkreditierten Bedingungen aufgebaut, das Programm selbst wird hingegen nicht akkreditiert.

2. Geltungsbereich

Dieses Kontrollkonzept gilt für alle Produzentinnen und Produzenten von Kernobst, Kirschen und Zwetschgen und nachgelagerte Betriebstypen, die im Programm «Nachhaltigkeit Früchte» (NHF) Kernobst und Kirschen / Zwetschgen involviert sind. Die oben erwähnte Weisung beschreibt in erster Linie die Anforderungen, welche die Produzentinnen und Produzenten einzuhalten haben. Dieses Kontrollkonzept deckt nebst der Produktion auch die weiteren betroffenen Handels- und Packbetriebe ab.

3. Begriffe, Definitionen, Abkürzungen

3.1. Nachhaltigkeit im Schweizer Obstanbau

Das Programm zielt darauf ab:

- 50 % Risikoreduktion von PSM
- 20 % Verringerung von Nährstoffverlusten
- Verdoppelung der Artenvielfalt
- Verbesserung der Wassernutzung
- Reduktion des Fussabdrucks (CO₂)
- Verringerung von Foodwaste
- Teilnahme an Innovationsprojekten und Weiterbildung
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Marktanteil und fairer Handel



Für eine einfachere Schreibweise wird im vorliegenden Konzept der Begriff «Programm» verwendet, wenn das Programm «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst und Kirschen / Zwetschgen gemeint ist.

3.2. Programminhaber

Der Schweizer Obstverband (SOV) und der Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels (Swisscofel) sind die Programminhaber.

Kontakt:	Schweizer Obstverband	Swisscofel
	Baarerstrasse 88	Belpstrasse 26
	6300 Zug	Postfach
		3001 Bern
	sov@swissfruit.ch	sekretariat@swisscofel.ch

3.3. Programmleitung und Umsetzungspartner

3.3.1. Schweizer Obstverband (SOV)

Die Programmleitung hält der Schweizer Obstverband (SOV) inne. Die Kantonale Obstfachstellen und die Fachberater des Handels unterstützen die Produzenten bei der Umsetzung der Branchenlösung «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst und Kirschen / Zwetschgen.

3.3.2. Produktionsbetriebe

Die Produktionsbetriebe, welche NHF-Produkte anbauen, unterstehen mindestens alle vier Jahre einer Kontrolle. Diese Betriebe können für die Durchführung dieser Kontrolle eine Inspektionsstelle auswählen. Es findet jährlich bei 2 % der angemeldeten/anerkannten Betrieben eine Stichprobenkontrolle statt.

3.3.3. Handels- und Packbetriebe

Die Handels- und Packbetriebe, welche NHF-Produkte handeln, lagern, um- oder abpacken, unterstehen der Kontroll- und Zertifizierungspflicht durch die Zertifizierungsstelle ProCert AG in Bern. Es findet grundsätzlich jährlich ein Audit statt, wobei auf eine möglichst sinnvolle Kombination mit anderen Programmen (z.B. SwissGAP, Suisse Garantie Vermarkterkontrolle) geachtet wird.

3.3.4. Agrosolution

Die Agrosolution AG in Zollikofen ist für die Kontrollverwaltung der Obstproduzenten verantwortlich. Die Agrosolution erstellt nach Vorgaben des SOV die Checklisten, nimmt die Anmeldungen der Betriebe online entgegen und erteilt die Kontrollaufträge jährlich zur Kontrolle an die entsprechenden Inspektionsstellen. Agrosolution schult für die Anbaukontrollen die Kontrolleure und verfasst das Kontrollhandbuch. Sie verarbeiten die Kontrollergebnisse der Anbaubetriebe und sanktionieren die Betriebe gemäss aktuellem Sanktionsreglement, falls das erforderliche Punktetotal nicht erreicht wird.

3.3.5. ProCert AG

Die ProCert AG in Bern ist eine nach ISO 17065 akkreditierte Produktezertifizierungsstelle. ProCert unterstützt die Programmleitung fachlich in Fragen zur Erstellung und Umsetzung des Kontrollkonzepts und weiterer Programmunterlagen. ProCert ist verantwortlich für die Durchführung der in diesem Konzept definierten Stichprobenkontrollen von 2 % bei den Obstproduzenten.



3.4. Inspektionsstellen (für Produktionsbetriebe)

Nach der ISO 17020 akkreditierte Stellen, welche über die Kompetenzen und die notwendige Unparteilichkeit verfügen, um die Kontrollen bei den Obstproduzenten durchführen zu können. Grundsätzlich werden diejenigen Inspektionsstellen beauftragt, die auch die Kontrollen für SwissGAP und Suisse Garantie bei den Obstproduzenten durchführen.

Es wird nicht gefordert, dass die Inspektionsstellen das Programm in den akkreditierten Bereich aufnehmen.

3.5. Zertifizierungsstelle (für Handels- und Packbetriebe)

Für die Zertifizierung des Programms NHF hat die Programmleitung die folgende Zertifizierungsstelle anerkannt:

- ProCert AG, Marktgasse 65, 3011 Bern
031 560 67 67, produkte@procert.ch

Die oben aufgeführte Zertifizierungsstelle ist zuständig für den Verifikations-Prozess zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen des Programms und die Erstellung eines Zertifikats auf Stufe Handels- und Packbetrieb. Für die jährlichen Audits kann ProCert einen Unterauftrag an eine andere Zertifizierungsstelle oder eine auf dieser Stufe tätige Inspektionsstelle erteilen, sofern diese über Auditoren verfügen, die durch ProCert für NHF-Audits qualifiziert wurden. Der Entscheid über die Erteilung eines solchen Unterauftrags liegt bei ProCert. Bei festgestellten Abweichungen wendet die Zertifizierungsstelle das Sanktionsreglement für Handels- und Packbetriebe an.

4. Kontrollschema

4.1. Übersicht pro Betriebstyp

Betriebstyp	Nachweise	Kontrollintervall	Anerkennung
NHF-Produzenten	Produktionsaufzeichnungen zu den betriebsspezifischen Massnahmen	IS: in Kombination mit SwissGAP Stichproben durch ProCert	Öffentliche Liste der angemeldeten/anerkannten Betriebe online auf Agrosolution Website
Handels- und Packbetriebe	Lieferantenliste Rückstandsmonitoring Rückverfolgbarkeit / Warentrennung / Warenfluss Deklaration Lieferpapiere Etikettierung	Jährliches Audit	Zertifikate online auf ProCert Website

5. Kontrollprozess

5.1. Obstproduzenten

5.1.1. Anmeldung der Betriebe

Die Obstproduzenten melden sich für die nationale Branchenlösung «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst und / oder Kirschen / Zwetschgen online bei der Agrosolution AG an. Es ist keine jährliche Anmeldung erforderlich, die Anmeldung gilt bis zur Abmeldung. Agrosolution sendet die Kontrollaufträge an die Inspektionsstellen zur Kontrolle.



5.1.2. Kontrollen

Die in der Agrosolution-Datenbank angemeldeten/anerkannten Produzenten werden von Agrosolution jeweils Anfangs Jahr an die jeweilige Inspektionsstelle weitergeleitet. Neuproduzenten werden periodisch den Inspektionsstellen nachgemeldet.

Die Kontrollen finden mindestens alle 4 Jahre statt und sollen soweit möglich mit den Suisse Garantie/SwissGAP Kontrollen kombiniert werden.

Agrosolution ist verantwortlich für die Schulung der Kontrolleure. Die Kontrollresultate (Punktezahl) werden von den Inspektionsstellen an Agrosolution übermittelt. Diese wertet das Kontrollergebnis aus und bestätigt dem Betrieb das Kontrollergebnis.

Bei Abweichungen gegenüber den Anforderungen, sanktioniert Agrosolution den Betrieb gemäss dem gültigen Sanktionsreglement. Dieser hat die Möglichkeit, gegen die Sanktion eine Einsprache zu erheben (siehe Rekurswesen Punkt 5.3).

Die angemeldeten/anerkannten Obstproduzenten werden auf einer öffentlichen Liste von Agrosolution geführt. Die Verwaltungskosten werden den Betrieben verrechnet.

Bei 2 % aller angemeldeten/anerkannten Obstproduzenten werden durch ProCert Stichprobenkontrollen durchgeführt. Es wird darauf geachtet, dass die Stichprobenkontrollen nicht auf Betrieben durchgeführt werden, welche im gleichen Jahr bereits eine NHF-Kontrolle haben. Die Stichprobenkontrollen sind für den Betrieb kostenlos und werden über den SOV abgerechnet.

5.2. Handels- und Packbetriebe

5.2.1. Vorgaben für die Handels- und Packbetriebe

5.2.1.1. Beschaffung der Früchte

NHF Früchte müssen direkt von am Programm teilnehmenden Obstproduzenten oder von einem zertifizierten Vorlieferanten (z.B. Handelsbetrieb) bezogen werden.

Die Programm-Lieferanten können nachgewiesen werden (NHF-Lieferantenliste). Die Zukäufe sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferscheinen, Annahmescheinen, Rechnungen etc.) mit der NHF Bezeichnung deklariert. Bei der direkten Annahme des Obstes von den Produzenten ist der Handels-, und Packbetriebe für die Deklaration im Wareneingang verantwortlich.

5.2.1.2. Rückverfolgbarkeit und Warenfluss

NHF Früchte, die von Programm-Lieferanten stammen, sind im Betrieb physisch von anderen gleichartigen Produkten (z.B. gleiche Sorte anderer Herkunft) zu trennen und – sofern für die eindeutige Warentrennung notwendig – entsprechend betriebsintern zu kennzeichnen. Die Rückverfolgbarkeit zum Obstproduzenten muss jederzeit sichergestellt sein. Die Betriebe können den quantitativen Warenfluss anhand der Einkaufs- und Verkaufsmengen für eine gewünschte Periode nachweisen. Je nach Betriebstyp sind Lagermengen (Inventar) und Verluste (z.B. Lagerschwund) zu berücksichtigen.

5.2.1.3. Rückstandsmonitoring

Das Programm verlangt, dass der Betrieb die verlangte Anzahl Rückstandsanalysen gemäss der Vorgabe des SwissGAP Rückstandsmonitorings vorweisen kann. Anlässlich der Audits wird überprüft, inwiefern der Betrieb in das Rückstandsmonitoring eingebunden ist und ob die notwendigen Rückstandsanalysen vorliegen.



5.2.1.4. Kennzeichnung der Produkte

Der Betrieb kann eine Liste der Programm-Produkte vorlegen.

Etiketten / Verpackungen:

Wünscht ein Endabnehmer / Grossverteiler eine Kennzeichnung des Produkts mit dem Logo NHF, ist das korrekte Logo zu verwenden. Es wird empfohlen, der Zertifizierungsstelle vorgängig ein Gut zum Druck zuzustellen.



Lieferpapiere / Rechnungen:

Sämtliche Verkäufe sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferscheinen, Rechnungen, Journale etc.) deklariert. Die Deklaration hat nach einer der folgenden Varianten zu erfolgen:

- NHF Kernobst, NHF Kirschen, NHF Zwetschgen oder die Abkürzung NHF.
- Pauschaldeklaration wie z.B. «unsere Früchte entsprechen den NHF-Richtlinien»
- abweichende Deklarationsvarianten müssen vom SOV freigegeben werden.

Bei Lieferungen zwischen zwei zertifizierten Betrieben wird die Ware mit einem eindeutigen Schriftzug analog den Lieferpapieren gekennzeichnet.

5.2.2. Kontrolle und Zertifizierung

Die Programmleitung hat für die NHF-Zertifizierung der Handels- und Packbetriebe die nach ISO 17065 akkreditierte Produktezertifizierungsstelle ProCert AG anerkannt. Die zu zertifizierende Betriebe können sich direkt bei ProCert für das Programm anmelden. Bei der Anmeldung können die Betriebe angeben, welche Inspektions- oder Zertifizierungsstelle bereits für andere Programme Audits durchführt. ProCert wird die ideale Auditkombination mit den Betrieben absprechen und ggf. einen Unterauftrag für das NHF-Audit an eine andere Stelle erteilen, sofern von dieser Stelle Auditoren für NHF-Audits qualifiziert wurden.

Die Audits bei den Handels- und Packbetrieben finden grundsätzlich jährlich statt. Zur Überprüfung der Einhaltung der Programm-Anforderungen muss der Betrieb dem Auditor Zugang zu allen Betriebsstätten sowie Einsicht in alle relevanten Aufzeichnungen / Nachweise gewähren. Festgestellte Nicht-Konformitäten werden durch den Auditor genau mit dem Sachverhalt in der Audit-Checkliste festgehalten und gemeinsam mit dem Betrieb werden Korrekturmassnahmen und Fristen vorgeschlagen. Die Zertifizierungsstelle stellt dem Betrieb innerhalb eines Monats nach Abschluss des Audits schriftlich das definitive Auditergebnis mit den jeweiligen Feststellungen, Massnahmen und Fristen zu. Die Behandlung von Nicht-Konformitäten erfolgt durch ProCert gemäss dem gültigen Sanktionsreglement. Gleichzeitig mit dem Auditergebnis bzw. nach der Umsetzung der relevanten Korrekturmassnahmen stellt die Zertifizierungsstelle dem Betrieb ein Zertifikat für das Programm «Nachhaltigkeit Früchte» aus.

Die Audit- und Zertifizierungskosten trägt der Handels- oder Packbetrieb.



5.3. Rekurswesen

Das Verfahren gegen Entscheide / Kontrollergebnisse der Inspektionsstellen richtet sich nach dem jeweiligen Rekurswesen der entsprechenden Inspektionsstelle. Gegen Entscheide von Agrosolution oder der Zertifizierungsstelle kann der kontrollierte Betrieb innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Kontrollergebnisses schriftlich Einspruch bei Agrosolution resp. der Zertifizierungsstelle erheben. Falls der rekurrierende Betrieb mit dem Wiedererwägungsentscheid der Inspektionsstelle, von Agrosolution oder von der Zertifizierungsstelle nicht einverstanden ist, kann er letztinstanzlich an die Programmleitung (SOV) gelangen, welche definitiv entscheidet.

6. Aktualisierung des Standards

Der SOV kann jederzeit Anpassungen und Präzisierungen an der Weisung «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst und Kirschen / Zwetschgen, dem Kontrollkonzept, den Kontrollunterlagen oder den mitgeltenden Dokumenten vornehmen, welche sich aufgrund der Erfahrungen und bei Interpretationsproblemen ergeben. Die aktualisierten Vorgaben sind von den Betrieben und den Kontrollstellen nach Bekanntgabe zu befolgen.

7. Mitgeltende Unterlagen

- Weisung «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst und Kirschen / Zwetschgen
- Sanktionsreglement für die Produktion (Agrosolution)
- Sanktionsreglement für Handels- und Packbetriebe (ProCert)